

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am \_\_\_\_\_ folgende Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung vom 11.02.1992, zuletzt geändert am 09.10.2001, beschlossen:

**Artikel 1**

In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt durch „Leistungen“ und das Wort „Verwaltungsgebührenordnung“ wird ersetzt durch das Wort „Verwaltungsgebührensatzung“.

**Artikel 2**

In § 3 Abs. 2 wird der Verweis „§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB“ ersetzt durch „§ 196 Abs. 1 Satz 6 BauGB“.

**Artikel 3**

In § 3 Abs. 4 wird der Verweis „§ 3 Abs. 2 WertV“ ersetzt durch „§§ 4 – 6 ImmoWertV“.

**Artikel 4**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Bei einer Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	403,00 €	
bis 100.000 €	403,00 €	zzgl. 0,40 % aus dem Betrag über 25.000,00 €
bis 250.000 €	1.008,00 €	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 €
bis 500.000 €	1.764,00 €	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 €
bis 5.000.000 €	2.420,00 €	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 €
über 5.000.000 €	7.866,00 €	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 €

**Artikel 5**

In § 4 Abs. 5 wird der Verweis „§ 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz“.

## **Artikel 6**

In § 4 Abs. 6 wird das Wort „Verwaltungsgebührenordnung“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsgebührensatzung“.

## **Artikel 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Besigheim,

gez. Steffen Bühler

Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

### Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Besigheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.